



## Weg in die Freiberuflichkeit ( Honorarkraft )



### Inhaltsverzeichnis

#### *1. WAS SOLLTEN SIE VOR DEM BERUFSSTART MACHEN?*

- 1.0 Anmeldung beim Finanzamt
- 1.2. Anmeldung beim Gesundheitsamt
- 1.3. Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft
- 1.4. Krankenversicherung
- 1.5. Rentenversicherung
- 1.6. Berufshaftpflicht
- 1.7. Rechtsschutzversicherung
- 1.8. Private Berufsunfähigkeitsversicherung (BU)

#### *2. WIE STARTE ICH ALS FREIBERUFLICHE PFLEGEFACHKRAFT?*

- 2.1. Wie komme ich an meinen ersten Auftrag?
- 2.2. Welche Vorteile bietet Ihnen Netzwerk Pflegepool?
- 2.3. Welche Informationen gehören in Ihre Bewerbungsunterlagen?
- 2.4. Warum ist ein persönliches Gespräch mit uns wichtig? 9
- 2.5. Wie erhalte ich mein Honorar?
- 2.6. Wie ist die Unterkunft vor Ort geregelt?
- 2.7. Was passiert wenn Sie unerwartet krank werden?

---

### Einleitung

Die nachfolgende Information soll Ihnen als erste, schnelle Information für den Einstieg in die Freiberuflichkeit dienen.

Bitte beachten Sie, dass es sich um aufgearbeitete Informationen handelt, die nur als eine Empfehlung anzusehen sind. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle Angaben ohne Gewähr sind. Eventuelle Haftungsansprüche gegenüber nwpp Netzwerk Pflegepool aufgrund dieser Informationsinhalte sind ausgeschlossen. Es ist die Pflicht und die

Eigenverantwortung des Lesers, sich selbst über den tatsächlichen, fachlichen Sachverhalt zu informieren und entsprechend richtig zu handeln.



### 1.0 Anmeldung beim Finanzamt

Es besteht grundsätzlich eine Anzeigenpflicht nach § 138 Absatz 1 Satz 3 der Abgabenverordnung. Für die Anmeldung bedarf es aber nur eines formlosen Antrages. Auf freiberufliche Einkünfte erhebt der Staat Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls auch die Kirchensteuer. Nach §14 Nummer 4 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sind die Einnahmen aus dieser Tätigkeit von der Umsatzsteuer befreit.



### 1.2. Anmeldung beim Gesundheitsamt

In einigen Bundesländern ist die Anmeldung Ihrer Selbständigkeit als freiberufliche Pflegefachkraft erforderlich. Hierfür reicht in der Regel auch ein formloser Antrag in Verbindung mit einer Kopie Ihrer beglaubigten Examensurkunde. Einige Gesundheitsämter verlangen zusätzlich noch ein ausgefülltes Anmeldeformular. Sie finden am Ende dieser Dokumentation einen Antrag von vom Gesundheitsamt des Kreises Stormarn aus dem Bundesland Schleswig-Holstein.



### 1.3. Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), ist die gesetzliche UV für nicht staatliche Einrichtungen. (Unternehmerpflichtversicherung) die Sie gegen Arbeits- / Wegeunfälle und z.B. bei Berufskrankheiten absichert). Als freiberufliche Pflegefachkraft müssen Sie sich hier innerhalb von einer Woche nach Arbeitsbeginn versichern lassen. Die Absicherung bezieht sich auf Arbeits- und Wegeunfälle und Berufskrank -heiten. **Online-Anmeldeformulare** und weitere Infos unter [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)



#### 1.4. Krankenversicherung

Wenn Sie die freiberufliche Tätigkeit neben einer Festanstellung ausüben, sind Sie in der Regel schon über Ihren Arbeitgeber krankenversichert. Wenn Sie hauptberuflich in der Freiberuflichkeit arbeiten möchten, müssen Sie als Selbständiger eine eigene Krankenversicherung abschließen. Die bestehende Krankenversicherung endet automatisch ab dem Datum Ihrer Selbständigkeit. Es steht Ihnen aber frei, eine gesetzliche-oder privateKrankenversicherung abzuschließen. Weitere Infos unter **Tel.: 01805- 996601.**



#### 1.5. Rentenversicherung und Rentenbefreiung

Bei der Rentenversicherung verhält es sich ähnlich wie bei der Krankenversicherung. Wenn Sie die freiberufliche Tätigkeit neben einer Festanstellung durchführen, sind Sie in der Regel über Ihren Arbeitgeber in der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) gemeldet. Wenn Sie hauptberuflich als Honorar-Pflegekraft arbeiten wollen, sind Sie selbständig und somit als „Pflegerperson ohne versicherungspflichtigen Arbeitgeber“ verpflichtet an der gRV teilzunehmen, sofern Ihr monatliches Einkommen über 450€ liegt.

**Weitere Infos finden Sie unter:** <http://www.deutsche-rentenversicherung.de>

Die DRV sagt hierzu folgendes aus:

## Versicherungspflicht bei Pflegeberufen

### Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung –

§ 2

Selbständig Tätige

Sie sind in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege selbstständig tätig? Dann gilt für Sie ebenfalls Versicherungspflicht, wenn Sie überwiegend auf ärztliche Anordnung handeln. Das ist zum Beispiel bei Krankenschwestern, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten der Fall. Ebenso fallen selbstständig tätige Logopäden und andere selbstständige Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeuten unter die Versicherungspflicht. **Sportmasseure sind dagegen nicht versicherungspflichtig. Dies gilt auch für selbstständige Altenpfleger, die überwiegend gesunde und lediglich wegen ihres Alters pflegebedürftige Menschen betreuen.**

Sie sind nicht rentenversicherungspflichtig, wenn Sie selbstständiger Lehrer, Erzieher oder Pflegeperson sind und jemanden ausbilden oder beschäftigen. Aber: Eine Reinigungskraft in Ihrem Privathaushalt zählt hier nicht.

Mit nur einer Hilfskraft im Rahmen der Geringfügigkeitsgrenze (bis 450,00 Euro monatlich) bleiben Sie ebenfalls versicherungspflichtig. Anders ist es, wenn Sie mehrere geringfügig Beschäftigte haben, die einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer ersetzen.

**Wir empfehlen , sich mit einem Fachanwalt für Sozialrecht über die Möglichkeiten einer Befreiung von den Sozialabgaben zu besprechen.**



### **1.6. Berufshaftpflicht**

Diese Versicherung schützt Sie gegen Vermögens- oder Sachschäden, die aus Ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden sind. Ohne gültige Berufshaftpflichtversicherung dürfen Sie nicht als Honorar-Pflegekraft arbeiten. Eine Haftpflichtversicherung erhalten Sie über einen Versicherungsmakler Ihrer Wahl oder Sie setzen sich mit dem Deutscher Pflegeverband DPV (e.V.), erreichbar unter [www.dpv-online.de](http://www.dpv-online.de), in Verbindung .



### **1.7. Rechtsschutzversicherung**

Auch in den Pflegeberufen können Streitigkeiten entstehen, beispielsweise wenn Ihr Auftraggeber sich nicht an die Vereinbarung des geschlossenen DLV hält und vielleicht willkürlich Ihr Honorar kürzt oder Sie aufgrund eines Behandlungsfehlers in Regress nehmen möchte. Schließen Sie eine Rechtsschutzversicherung ab, damit Sie im Bedarfsfall die Möglichkeit haben, den Rechtsweg gehen können.



### **1.8. Private Berufsunfähigkeitsversicherung (BU)**

Das Risiko einer Berufsunfähigkeit kann dazu führen, dass Sie im Eintrittsfall keine ausreichende Einkommensabsicherung haben. Es entsteht eine Versorgungslücke.



## **2. Wie starte ich als Honorar-Pflegekraft?**

### **2.1. Wie komme ich an meinen ersten Auftrag?**

Sie haben alle behördlichen Gänge erledigt, sind offiziell registriert und Sie haben alle notwendigen Versicherungen abgeschlossen.

Eigentlich könnte es doch losgehen, oder!?

Es fehlen Ihre Bewerbungsunterlagen!

Damit Netzwerk Pflegepool Ihre Dienstleistung am Markt richtig positionieren kann und um für potentielle Auftraggeber bedarfsgerecht und interessant gestalten zu können brauchen wir aussagefähige und vollständige Bewerbungsunterlagen sowie immer aktuelle Daten ihrer Zeiten, in denen wir Ihnen Angebote unterbreiten können..

### **2.2. Welche Vorteile bietet Ihnen Netzwerk Pflegepool?**

Netzwerk Pflegepool ist eine Vermittlungsagentur für Honorarpflegekräfte mit Sitz in Hamburg.

Netzwerk Pflegepool ist bundesweit aufgestellt

Netzwerk Pflegepool hat Kontakte zu über 7.000 Einrichtungen und mehr als 8.000 Ansprechpartnern und die Datenbank wird weiter ausgebaut.

Netzwerk Pflegepool erzielt für Sie gute Honorare am Markt

Netzwerk Pflegepool ist für Sie fast immer erreichbar und ansprechbar

### **2.3. Welche Informationen gehören in Ihre Bewerbungsunterlagen?**

Lebenslauf

Kontaktdaten

Telefon

Handy

Email

Adresse

Bankverbindung

Elektronisches Lichtbild

Polizeiliches Führungszeugnis

Examensurkunde und Arbeitszeugnisse

Personalausweiskopie (Vorder- und Rückseite)

Zusätzliche fachliche Qualifikationen die für die angebotene Tätigkeit hilfreich sind und von Bedeutung sein könnten

### **3.4. Warum ist ein persönliches Gespräch (auch telefonisch) mit uns wichtig?**

Vollständige Bewerbungsunterlagen vermitteln uns einen ersten Eindruck über Ihren beruflichen Werdegang und Ihre Qualifikation und ermöglichen uns, ein ansprechendes Profil von Ihnen zu erstellen.

Manchmal ist es wichtig erst ein persönliches Gespräch zu führen, um einen Eindruck von einander zu gewinnen.

## **2.5. Wie erhalte ich mein Honorar?**

Als freiberufliche Pflegefachkraft stellen Sie Ihr Honorar dem Auftraggeber selbst in Rechnung und überwachen den Zahlungseingang. In der Regel erfolgt der Zahlungseingang innerhalb drei bis vier Wochen.

Mit Ihren Vertragsunterlagen erhalten Sie einen Arbeitszeitnachweisbogen. Dieser stellt die Berechnungsgrundlage Ihrer Honorarrechnung dar.

Weiterhin erhalten Sie von uns auch Unterlagen von Abrechnungsstellen von denen auch wir unsere Abrechnungen machen lassen. Die Abrechnungsstelle wird auf Antrag Ihre Rechnungen schreiben und der Einrichtung vorlegen. Sie haben die Wahl zwischen einer Guthabenauszahlung oder einer Vorschusszahlung. Sofern Sie Ihre Honorarforderung an die Abrechnungsstelle abtreten möchten, senden Sie umgehend die Unterlagen an die Abrechnungsstelle, die dann, bei Vorauszahlungsvereinbarung, innerhalb von 2 bis 3 Werktagen das Honorar auf Ihr Konto überweist. Eine Rechnungskopie erhalten Sie per E-Mail. Bei Guthabenbasis wird das Honorar erst nach Eingang bei der Abrechnungsstelle auf Ihr Konto weiter geleitet.

Näheres entnehmen Sie bitte den Unterlagen der Abrechnungsstellen.

Wir erhalten von Ihnen nach Einsatzende beziehungsweise bei langfristigen Einsätzen wöchentlich einen von Ihnen und dem Auftraggeber unterzeichneten und gestempelten Arbeitszeitnachweisbogen, sowie auch eine Kopie des unterzeichneten und gestempelten Dienstleistungsvertrages via E-Mail, Fax oder per Briefpost. Sollten Sie selbst abrechnen wollen, so benötigen wir von Ihnen eine Kopie Ihrer Rechnung an die Einrichtung, damit auch wir auf dieser Basis unsere Abrechnung mit der Einrichtung vornehmen können.

## **2.6. Wie ist die Unterkunft vor Ort geregelt?**

Ist während Ihres Einsatzes eine Unterkunft erforderlich, wird diese in der Regel vom Auftraggeber übernommen. Die Unterbringung erfolgt in einem Zimmer der Einrichtung, einer Pension, einem Hotel oder ähnlichem. Je nach Absprache ist anstelle einer Unterkunft und /oder Verpflegung auch eine Tagesspesenpauschale möglich.

## **2.7. Was passiert wenn Sie unerwartet krank werden?**

Sollten Sie einen bereits zugesagten Honorareinsatz nicht antreten können bitten wir Sie, uns umgehend zu informieren! Im Krankheitsfall der eigenen Person oder bei einem anderen triftigen Grund, wie zum Beispiel ein Todesfall in der Familie oder Unfall stellt dies in der Regel kein Problem dar. Als Vermittlungsagentur stehen wir selbstverständlich hinter Ihnen und bemühen uns um kurzfristigen Ersatz.

*Wir weisen darauf hin, dass es sich um aufbereitete Informationen handelt, die als Empfehlung anzusehen sind. Sie stellen keine Rechts- oder Personalberatung dar. nwpp Netzwerk Pflegepool übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit dieser Informationen. Aufgrund der Gesetzgebung und anderem können Änderungen oder Abweichungen möglich sein.*